



# GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

## der letzten Dienstjahre

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

**Anträge auf (Alters-)Teilzeit, Beurlaubung oder Antragsruhestand für das Schuljahr 2026/27 müssen - wie jedes Jahr - bis zum 30. April beim Kultusministerium eingehen, Anträge auf Antragsruhestand zum Schulhalbjahr 2027 bis zum 1. Oktober. Schulinterne frühere Termine sind nicht verbindlich, sollten aber möglichst eingehalten werden.**

**Mit dieser aktualisierten, exemplarischen Zusammenstellung möchten wir Ihnen einen Überblick über prinzipielle Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre am Beispiel der Kollegin Erika Muster, geboren am 23.10.1966, verbeamtet, nicht schwerbehindert, geben.**

Individuellere, weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Kollegeninformation „Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung“, auch unter [www.bpv.de](http://www.bpv.de) → Lehrkräfte → Letzte Dienstjahre oder Sie lassen sich von Ihren Hauptpersonalräten beraten. Mitgliedern des bpv steht außerdem die Beratung durch den bpv-Referenten für Ruhestandsfragen, Willi Renner, zu.

**Folgende Themen erwarten Sie in dieser Kollegeninformation:**

1. Gesetzlicher Ruhestand
2. Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres
3. Altersteilzeit
4. Freistellungsjahr/Sabbatjahr
5. Familienpolitische Beurlaubung
6. Wegfall der Altersbeurlaubung
7. Weitere Informationen und Links



Den vollständigen Text dieser Kollegeninformation können Sie auf unserer bpv-Homepage oder bei der Obfrau/dem Obmann Ihrer Schule einsehen.



Bayerischer Philologenverband  
Vorsitzender: Michael Schwägerl  
Geschäftsführer: Peter Missy

Arnulfstraße 297  
80639 München

Telefon 089 746163-0  
Telefon 089 746163-50

[bpv@bpv.de](mailto:bpv@bpv.de)  
[www.bpv.de](http://www.bpv.de)

# GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

## *der letzten Dienstjahre*

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser aktualisierten, exemplarischen Zusammenstellung möchten wir Ihnen einen Überblick über prinzipielle Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre am Beispiel der Kollegin Erika Muster, geboren am 23.10.1966, verbeamtet, nicht schwerbehindert, geben. Dies soll Ihnen helfen, sich angesichts der Fülle an Kombinationsmöglichkeiten zurechtzufinden. Beachten Sie jedoch, dass bereits ein geringfügig abweichendes Geburtsdatum zu anderen Daten und Varianten führen kann.

Individuellere, weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Kollegeninformation Nr. 02 „Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung“, auch unter [www.bpv.de](http://www.bpv.de) > Lehrkräfte > Letzte Dienstjahre. Sie können sich außerdem von Ihren Hauptpersonalräten, Mitglieder des bpv auch vom bpv-Referenten für Ruhestandsfragen, beraten lassen.

Anträge auf (Alters-)Teilzeit, Beurlaubung oder Antragsruhestand für das Schuljahr 2026/27 müssen – wie jedes Jahr – bis zum 30. April beim Kultusministerium eingehen, Ruhestandsanträge zum Schulhalbjahr 2027 bis 1. Oktober.

Schulinterne frühere Termine sind nicht verbindlich, sollten aber möglichst eingehalten werden. Eine Antragstellung Monate oder gar Jahre vor dem Antragsschluss ist nicht ratsam. Der Antrag würde im Ministerium erst nach dem jeweiligen Antragsschluss und damit zeitnah vor dem Beginn des Modells nach der dann geltenden Rechtslage bearbeitet. Eventuelle Änderungen können so also nicht umgangen werden.

Der bpv und seine Hauptpersonalräte setzen sich weiterhin mit Nachdruck für den Erhalt der bestehenden Möglichkeiten ein.

Weiterhin werden Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandes im KM wohlwollend geprüft und normalerweise genehmigt. Diese Anträge sind formlos auf dem Dienstweg zu stellen.



### 1. Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)

Für Lehrkräfte beginnt der gesetzliche Ruhestand nach Ende des Schul(halb)jahres, in dem ihr 67. Lebensjahr vollendet wird (am Tag vor dem 67. Geburtstag), also für Erika Muster nach dem 17.02.2034. Für sie gilt die Übergangsregelung der Altersgrenzen für die Jahrgänge vor 1964 nicht mehr. Ohne weitere Antragstellung wird sie bis zu diesem Termin arbeiten.

#### Bemerkung:

Sie erhält einen Aufschlag von ca. 1,1 % auf das Ruhegehalt, da sie ca. 3,7 Monate länger arbeitet, als es der gesetzliche Ruhestandstermin für Beamte vorsieht (Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht ist, für Erika Muster der 31.10.2033). Siehe auch Bemerkungen zu 2.

### 2. Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres (Art. 64 BayBG)

Lehrkräften kann ein Antrag auf Ruhestandsversetzung ab dem Ende des Schul(halb)jahres genehmigt werden, indem sie das 64. Lebensjahr vollendet haben (bei Schwerbehinderung das 60.). Mögliche Termine für Erika Muster sind daher:

- a. zum 15.02.2031 mit ca. 9,8 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- b. zum 01.08.2031 mit ca. 8,1 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- c. zum 21.02.2032 mit ca. 6,1 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- d. zum 01.08.2032 mit ca. 4,5 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- e. zum 19.02.2033 mit ca. 2,5 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)
- f. zum 01.08.2033 mit ca. 0,9 % Abschlag aufs Ruhegehalt (brutto)

#### Bemerkung:

Der Abschlag bzw. Aufschlag wird taggenau berechnet für den Zeitraum zwischen der tatsächlichen Ruhestandsversetzung und dem Ende des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor/nach Erreichen dieser Altersgrenze (Abschlag höchstens jedoch 10,8%). Er gilt lebenslang und auch bei einer Hinterbliebenenversorgung.

### 3. Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem man das 60. (bei Schwerbehinderung 58.) Lebensjahr vollendet, d.h. für das Schuljahr 2026/27 betrifft es alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 02.08.1967 (bei Schwerbehinderung 02.08.1969) geboren sind. Erika Muster kann also aus zwei Modellarten wählen. **Die Referenz-Arbeitszeit ergibt sich jeweils aus der durchschnittlichen Teilzeitquote der letzten fünf Jahre vor Laufzeitbeginn.**

Zum einen gibt es das **Teilzeitmodell**, in dem Erika kontinuierlich 60% der Referenz-Arbeitszeit arbeitet. Beginn dieses Modells wäre frühestens der 01.08.2026. Als Ende käme entweder eine der Antragsruhestandsvarianten in Frage oder der gesetzliche Ruhestand.

Zum anderen gibt es das **Blockmodell**, bei dem sie zunächst 60% der Gesamtlaufzeit in der Arbeitsphase mit der Referenz-Arbeitszeit weiterarbeitet (auch möglich: die vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzte Arbeitszeit). Daran schließt sich die Freistellungsphase (40% der Gesamtlaufzeit) bis zum gewählten Antragsruhestand bzw. dem gesetzlichen Ruhestand an. Beispielfhaft drei Modellvarianten:

- a) Laufzeitbeginn am 11.08.2026, Gesamtlaufzeit 7,5 Jahre, Pensionsaufschlag +1,1%  
Freistellungsphase ab dem 15.02.2031, 3 Freistellungsjahre, Ruhestandsbeginn 18.02.2034
- b) Laufzeitbeginn am 02.08.2026, Gesamtlaufzeit 5 Jahre, Pensionsabschlag -8,1%  
Freistellungsphase ab dem 1.8.2029, 2 Freistellungsjahre, Ruhestandsbeginn 01.08.2031
- c) Laufzeitbeginn am 01.04.2029, Gesamtlaufzeit 3,75 Jahre, Pensionsabschlag -2,5%  
Freistellungsphase ab dem 01.08.2031, 1,5 Freistellungsjahre, Ruhestandsbeginn 19.02.2033

**Bemerkung:**

In der Altersteilzeit entfallen die Altersermäßigungen! Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung bleiben erhalten. Die Altersteilzeit ist anteilig ruhegehaltfähig. Man erhält aber aufgrund staatlicher Förderung während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit, also auch in der Freistellungsphase des Blockmodells, ca. 80 % der Nettobezüge bezahlt, die man aufgrund des zugrunde gelegten Stundenmaßes bekommen würde (siehe oben). Falls die zuletzt festgesetzte Arbeitszeit beantragt wird und vom vorangehenden 5-Jahres-Durchschnitt abweicht, verlängert bzw. verkürzt sich die Arbeitsphase entsprechend, weil nur dann der Altersteilzeitzuschlag, der gemäß Art. 58 BayBesG aus dem 5-Jahreszeitraum berechnet werden muss, zur eingebrachten Dienstleistung passt.

Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis, nicht jedoch Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis. Schulleiterinnen und Schulleiter können nur das Blockmodell wählen.

Mitgliedern des bpv steht eine Berechnungshilfe für die zahlreichen Varianten zur Verfügung unter [www.bpv.de](http://www.bpv.de) > Login > Mitgliederbereich > Letzte Dienstjahre > Formulare und Berechnungshilfen

**Altersteilzeit (v.a. die Blockmodelle) und Sabbatjahrmmodelle (siehe nachfolgend)** sind, einmal beantragt und genehmigt, unflexibel. Da die Laufzeiten teilweise recht lange sind, erfordern die Modelle eine sorgfältige Planung. Nachträgliche Änderungen, z.B. Teilzeitmaß oder Laufzeiten, sind nur unter ganz bestimmten Umständen (v.a. schwere Erkrankung und daraus resultierende Dienstunfähigkeit) möglich.

**4. Freistellungsjahr/Sabbatjahr (Art. 88 BayBG)**

Das Freistellungsjahr-Modell wurde aufgrund des zunehmenden Lehrkräftemangels 2024 eingeschränkt. Dem bpv ist es gemeinsam mit seinen Hauptpersonalräten in intensiven Verhandlungen gelungen, die völlige Abschaffung dieser Teilzeitform abzuwenden. Es wird derzeit in der Regel nur noch einmal im Berufsleben mit einer Ansparzeit von mindestens 5 Jahren und einer Freistellungsphase von höchstens einem Jahr genehmigt. Es kann mit dem gesetzlichen oder dem Antragsruhestand kombiniert werden. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal zehn Jahre. Nur Tarifbeschäftigte, die im Anschluss an die Freistellung in den Ruhestand eintreten, können bis zu zwei Jahre Freistellung beantragen, da ihr Tarifvertrag (TV-L) keine Altersteilzeitmöglichkeit beinhaltet.

Die durchschnittliche Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit des Modells darf dabei höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden (diese Einschränkung gilt nicht bei der Altersteilzeit!). Während der Arbeitsphase bleiben Ermäßigungsstunden aufgrund von Alter oder Schwerbehinderung - ggf. anteilig - erhalten (siehe Bemerkung unten). Das Gehalt wird anteilig berechnet und die Jahre gehen wie jedes Teilzeitjahr mit ihrer Teilzeitquote in die Pensionsberechnung ein. Für unsere Kollegin Erika Muster sind beispielhaft drei der vielen möglichen Varianten aufgeführt (Annahme: Vollzeit während der Arbeitsphase; Auf-/Abschläge der Pension bei einer Koppelung mit Antragsruhestand siehe unter Nr. 1.) bzw. 2.):

- a) Ansparphase 6,6 Jahre ab 01.08.2026, ca. 87 % der Vollzeitbezüge, Pensionsaufschlag 1,1%  
Freistellungsphase 1 Jahr ab 20.02.2033, Ruhestandsbeginn am 18.02.2034
- b) Ansparphase 6 Jahre ab 01.08.2026, ca. 86 % der Vollzeitbezüge, Pensionsabschlag -0,9%  
Freistellungsphase 1 Jahr ab 01.08.2032, Ruhestandsbeginn am 01.08.2033
- c) Ansparphase 5 Jahre ab 01.08.2026, ca. 83 % der Vollzeitbezüge, Pensionsabschlag ca. -4,5%  
Freistellungsphase 1 Jahr ab 01.08.2031, Ruhestandsbeginn am 01.08.2032

**Bemerkung:**

Auf dem Antragsformular kann neben der gewählten Variante auch das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) eingetragen werden. In diesem Fall werden Ermäßigungsstunden anteilig gekürzt. Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Beschäftigungsverhältnis) - Schulleiter, Stellvertreter und Seminarlehrkräfte nur dann, wenn dem Modell der Ruhestand (auf Antrag oder gesetzlich) folgt.

### 5. Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)

Wenn Kollegin Erika Muster die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen), kann sie sich auch familienpolitisch beurlauben lassen. Sie erwirbt dadurch keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht in der Regel ein Beihilfeanspruch.

Der Beginn ist nur zum Schuljahreswechsel möglich. Daran anschließen kann entweder eine der Antragsruhestandsvarianten oder der gesetzliche Ruhestand, solange die zeitlichen Höchstgrenzen einer Beurlaubung nach Art. 92 BayBG nicht überschritten werden: Die Summe aller familienpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Beurlaubungen darf in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten. Der Bewilligungszeitraum kann aber „beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres“ ausgedehnt werden (Art. 92 Abs. 1 Satz 3 BayBG). Im Pflegefall sind sogar Überschreitungen um bis zu zwei Jahre zu bewilligen (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

### 6. Wegfall der Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)

Die Variante der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung, vor Erreichen des gesetzlichen Ruhestandsalters oder des Antragsruhestandsalters keinen Dienst mehr zu leisten, wurde wie der gesamte Art. 90 mit Wirkung zum 01.01.2025 vom Gesetzgeber gestrichen (vgl. 1. Modernisierungsgesetz, eingebracht am 6.11.24, beschlossen am 10.12.2024). Der Gesetzgeber sieht die Rechtsgrundlage des Art. 90, nämlich den Bewerberüberhang, aufgrund des Personalmangels im öffentlichen Dienst als nicht mehr gegeben an. Somit sei auch der Gesetzesartikel obsolet.

### Allgemeines

#### Antragstellung:

Grundsätzlich gilt, dass Anträge ca. 4 bis 6 Monate vor Beginn des gewünschten Modells auf dem Dienstweg an das Kultusministerium zu richten sind. Die allgemeine Frist für Anträge zum nächsten Schuljahr ist der 30. April (Eingang im KM). Antragsformulare für alle beschriebenen Varianten findet man auf der Homepage des Kultusministeriums unter

[www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) > Unterrichten > Dienst- und Beschäftigungsverhältnis > Formulare

#### Versorgungsbezüge:

Um den voraussichtlichen eigenen Ruhegehaltssatz zu erfahren, können Mitglieder des bpv sich an unsere Experten Willi Renner oder Julian Lohr (s.u.) wenden. Bitte beachten Sie hierzu vorbereitend auch die Hinweise und insbesondere das Formblatt auf der bpv-Homepage

[www.bpv.de](http://www.bpv.de) → „Service“ → „Ruhestandsbezüge“.

Informationen finden sich auch nach Anmeldung im Mitarbeiterportal. Die Adresse dazu lautet:

<https://www.mitarbeiterservice.bayern.de/>

Eine umfassende Auskunft erhält man i.d.R. nach mehrmonatiger Wartezeit einmalig in der Beamtenlaufbahn auf schriftlichen, formlosen Antrag oder unter Verwendung des Musteranschreibens unter

<https://www.lff.bayern.de/themen/versorgung/versorgungsauskunft/>

beim Landesamt für Finanzen (LfF), sofern man das 55. Lebensjahr vollendet hat. Alternativ- oder Mehrfachberechnungen werden jedoch vom LfF grundsätzlich nicht durchgeführt und auch der Hauptpersonalrat kann diese Berechnungen nicht anbieten. Der bpv bietet dies jedoch als Service für seine Mitglieder an.

Mit freundlichen Grüßen

**Dagmar Bär**

Hauptpersonalrätin  
[dagmar.baer@hpr.km.bayern.de](mailto:dagmar.baer@hpr.km.bayern.de)  
Tel. 089 - 55 25 00 21

**Ina Hesse**

Hauptpersonalrätin  
stellv. Vorsitzende bpv  
Referat Rechtsschutz bpv  
[ina.hesse@hpr.km.bayern.de](mailto:ina.hesse@hpr.km.bayern.de)  
Tel. 089 - 55 25 00 27

**Julian Lohr**

Hauptpersonalrat  
[julian.lohr@hpr.km.bayern.de](mailto:julian.lohr@hpr.km.bayern.de)  
Tel. 089 - 55 25 00 20

**Benedikt Karl**

Hauptpersonalrat  
stellv. Vorsitzender bpv  
Referat Berufspolitik bpv  
[benedikt.karl@hpr.km.bayern.de](mailto:benedikt.karl@hpr.km.bayern.de)  
Tel. 089 - 55 25 00 35

**Willi Renner**

Referat Ruhestandsfragen,  
Pensionisten und Hinterbliebene bpv  
[renner@bpv.de](mailto:renner@bpv.de)  
Tel. 0170-4543428